

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Februar 2013
GZ 302.445/008-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungs- gesetzes – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Jänner 2013,
GZ. BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2013, übermittelten Entwurf eines Verwaltungs-
gerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen
Maßnahmen lediglich fest, dass diese „auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungs-
gerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012“ beruhen, sodass „auf die Materialien zu
diesen Normen verwiesen wird“. Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu
den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungs-
dimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu den
genannten Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom
29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes
2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

GZ 302.445/008-2B1/13

Seite 2 / 4

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rund 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rund 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

GZ 302.445/008-2B1/13

Seite 3 / 4

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus der Zusammenschau mit den Erläuterungen zu den genannten Entwürfen einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 keine Angabe der konkreten Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ergibt.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch die Kostenfolgen der künftigen Tätigkeit der Schienen-Control-Kommission als unabhängige Regulierungsstelle gem. Art. 55 ff der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes in den Erläuterungen nicht dargestellt und beziffert werden.

Darüber hinaus halten die Erläuterungen fest, dass die Schienen-Control-Kommission weiterhin als Berufungsinstanz für einige wenige Tatbestände, in denen die Schienen-Control GmbH als Behörde erster Instanz zur Erlassung von Bescheiden zuständig ist, bestehen bleiben soll. Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass auch in jenen Materien, in denen schon bisher unabhängige Kollegialbehörden (z.B. Schienen-Control-Kommission) entschieden haben, durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz insofern ein Mehraufwand entstehen kann, als eine weitere (unabhängige) Ebene mit voller Kognitionsbefugnis geschaffen wird. Während beispielsweise gegen die – in erster Instanz entscheidende – Schienen-Control-Kommission nur mehr Beschwerden an VwGH und VfGH möglich waren, kommt nunmehr das Bundesverwaltungsgericht als weitere Entscheidungsebene hinzu. Der Rechnungshof hält fest, dass die Erläuterungen keine Angaben über die Kostenfolgen dieser Regelungen enthalten.

Auch zu den Kostenfolgen der in § 32a BStG 1971, § 35 Abs. 1 GGBG, § 13a STSG sowie in §§ 78 Abs. 2 und 84 Abs. 2 Eisenbahngesetz vorgesehenen abweichenden Regelung, dass in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen wird, enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der Rechnungshof darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-Grundsatz-Verordnung, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

